

Satzung
der Gemeinde Stützengrün
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
(Bekanntmachungssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. Seite 55, ber. S. 159) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO), vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 19), hat der Gemeinderat der Gemeinde Stützengrün in seiner Sitzung am 12. Mai 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die öffentlichen/ortsüblichen Bekanntmachungen der Gemeinde Stützengrün soweit nicht besondere bundes- und landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

§ 2
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt „Gemeinde-Anzeiger“ für die Gemeinde Stützengrün, mit den Ortsteilen Hundshübel und Lichtenau, welches monatlich erscheint.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben im vollen Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch und anderer bundes- und landesrechtlichen Vorschriften erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Abs. 1 und 2.

§ 3
Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden für die Dauer von mindestens zwei Wochen, in der Gemeindeverwaltung Stützengrün, 08328 Stützengrün, Hübelstraße 12, niedergelegt werden. Hierauf muss in der Bekanntmachung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss mit Worten umschrieben sein.

§ 4 Ortsübliche Bekanntgabe

Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Gemeindeverwaltung Stützensgrün, Hübelstraße 12, sowie an den Anschlagtafeln der nachstehenden Stellen:

Stützensgrün

- Bergstraße 33
- Schönheider Straße 45

OT Hundshübel

- Eibenstocker Straße 5 (Schulbushaltestelle)
- Dorfstraße 43

OT Lichtenau

- Bärenwalder Straße (Bushaltestelle „Lichte Aue“)

Der Anschlag erfolgt im Wortlaut während der Dauer von mindestens drei Tagen.

§ 5 Notbekanntmachung

- (1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nach § 2 und § 3 dieser Satzung nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.
- (2) Die Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.
- (2) Die ortsübliche Bekanntmachung durch Aushang ist mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen.
- (3) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist vollzogen.
- (4) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung vollzogen.
- (5) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten urkundlich nachzuweisen.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Stützengrün vom 29.10. 1999 in der Fassung ihrer 1. Änderung vom 12.12.2000 außer Kraft.

ausgefertigt:

Stützengrün, den 13.05.2005



Reichel
Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung

zur „Satzung der Gemeinde Stützengrün über die Form der öffentlichen Bekanntmachung“

Bekanntmachungssatzung

(ausgefertigt am 13.05.2005, veröffentlicht im Gemeindeanzeiger Juli 2005 vom 30.06.2005)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, berichtigt S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) , vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998, S. 19), hat der Gemeinderat der Gemeinde Stützengrün am 07.12.2010 folgende Änderung zur Satzung beschlossen.

§ 1 Änderungen

§ 4 der Bekanntmachungssatzung wird wie folgt geändert:

Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der
Gemeindeverwaltung Stützengrün, Hübelstraße 12.

Der Anschlag erfolgt im Wortlaut während der Dauer von mindestens drei Tagen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Stützengrün, den 08.12.2010



- Siegel -

Reichel
Bürgermeisterin